

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Beschluss der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages vom 25.09.2020

Jahr 2020

Veröffentlicht am 28.09.2020

2. Beschluss: Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

2. Beschluss der Vertreterversammlung, mit dem die Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages geändert wird

Die Vertreterversammlung hat beschlossen:

Die Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, kundgemacht am 10.05.2004 auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, zuletzt geändert mit Beschluss der Vertreterversammlung am 28.09.2018, kundgemacht am 01.10.2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem Langtitel „Geschäftsordnung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages“ wird der Kurztitel „(Geo-ÖRAK)“ angefügt.

2. In § 1 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Österreichischen Rechtsanwaltskammertag“ der Klammerausdruck „(ÖRAK)“ eingefügt.

3. In § 1 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „Österreichischen Rechtsanwaltskammertag“ durch die Abkürzung „ÖRAK“ ersetzt.

4. In § 2, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 8, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2, § 7 Abs. 5, § 7 Abs. 7, § 7 Abs. 8, § 8 Abs. 1, § 8 Abs. 2, § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 10 Abs. 6, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 4, § 18 Abs. 1 wird die Wortfolge „Österreichischen Rechtsanwaltskammertages“ durch die Abkürzung „ÖRAK“ ersetzt.

5. In § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 wird die Wortfolge „Österreichische Rechtsanwaltskammertag“ durch die Abkürzung „ÖRAK“ ersetzt.

6. In § 2 wird nach dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „, mindestens drei Wochen vor der Vertreterversammlung,“ eingefügt.

7. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 lautet:

„(3) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Weg an die Delegierten; zwischen Einberufung und Tagung soll ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. (§ 41 Abs 4 zweiter Satz RAO)“

b) In Abs. 4 wird die Wortfolge „zwei Wochen“ durch die Wortfolge „eine Woche“ ersetzt.

8. § 4 lautet:

„(1) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Präsident oder einer der Präsidenten-Stellvertreter des ÖRAK. (§ 41 Abs 3 RAO)“

(2) Der Vorsitzende stellt die Stimmberechtigung der Delegierten und die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung fest.

(3) Die Vertretung eines Delegierten durch einen anderen derselben oder einer anderen Rechtsanwaltskammer ist zulässig. (§ 39 Abs 2 RAO)

(4) In beratender Funktion können neben den Delegierten auch andere vom ÖRAK-Präsidium zur Vertreterversammlung eingeladenen Personen teilnehmen. Der Vertreterversammlung steht es frei, für bestimmte Tagesordnungspunkte den Ausschluss von Personen zu beschließen, die nicht Delegierte sind.

(5) Über die Vertreterversammlung ist ein Resümee-Protokoll zu führen, das unverzüglich allen Rechtsanwaltskammern und Delegierten zuzustellen ist.“

9. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 40 Abs 2 RAO)“ angefügt

b) Abs. 3 erster Satz lautet:

„(3) Die Beratung ist so durchzuführen, dass der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.“

c) In Abs. 6 wird nach dem Wort „beantragen“ das Wort „eine“ eingefügt.

10. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 42 Abs 1 RAO)“, in Abs. 2 der Klammerausdruck „(§ 42 Abs 2 RAO)“, in Abs. 3 der Klammerausdruck „(§ 42 Abs 3 RAO)“, in Abs. 4 der Klammerausdruck „(§ 42 Abs 4 RAO)“, in Abs. 5 Z. 5 der Klammerausdruck „(§ 42 Abs 5 RAO)“, in Abs. 6 der Klammerausdruck „(§ 42 Abs 6 RAO)“, in Abs. 7 der Klammerausdruck „(§ 42 Abs 7 RAO)“ und in Abs. 8 der Klammerausdruck „(§ 42 Abs 8 RAO)“ angefügt.

b) In Abs. 9 wird die Wortfolge „auf schriftlichem Wege, per Fax oder e-mail“ durch die Wortfolge „schriftlich oder auf elektronischem Weg“ ersetzt.

11. In § 8 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 42a Abs 1 RAO)“ angefügt.

12. In § 9 Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 42b Abs 1 RAO)“ angefügt.

13. § 9 Abs. 3 entfällt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird der Klammerausdruck „(§ 42a Abs 1 RAO)“, in Abs. 2 der Klammerausdruck „(§ 42a Abs 2 RAO)“, in Abs. 4 der Klammerausdruck „(§ 42a Abs. 3 RAO)“, in Abs. 5 der Klammerausdruck „(§ 42a Abs 4 RAO)“ und in Abs. 6 der Klammerausdruck „(§ 42a Abs 5 RAO)“ angefügt.

b) In Abs. 3 wird die Wortfolge „auf schriftlichem Wege, per Fax oder e-mail“ durch die Wortfolge „schriftlich oder auf elektronischem Weg“ ersetzt.

c) Abs. 7 lautet:

„(7) Die im Präsidium gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Darüber ist dem Präsidentenrat zu berichten.“

15. Die Gliederungsüberschrift „IV. Arbeitskreise, Arbeitsgruppe der Rechtsanwaltsanwärter“ wird durch die Gliederungsüberschrift „IV. Arbeitskreise, Forum der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter“ ersetzt.

16. § 11 Abs. 6 und Abs. 7 entfallen.

17. § 11a lautet:

„(1) Die Delegierten der Vertreterversammlung aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter (§ 39 Abs 1 Z 3 RAO) bilden das Forum der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter.

(2) Den Vorsitz im Forum der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter führt für jeweils sechs Monate ein Delegierter aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter einer Rechtsanwaltskammer, wobei der Vorsitz jeweils zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Bezeichnung der Bundesländer wechselt. Den Vorsitz des Forums führt stets der Delegierte aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter jener Rechtsanwaltskammer, die im gleichen

Zeitraum den Vorsitz im Präsidentenrat inne hat. Hat eine Rechtsanwaltskammer nur einen Delegierten aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, ist dieser Vorsitzender. Hat sie zwei oder mehr Delegierte aus dem Kreis der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter, ist der Vorsitzende von allen Delegierten der Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter der Rechtsanwaltskammer gemeinsam zu bestimmen.

(3) Mitglieder des Präsidiums des ÖRAK sind berechtigt, an Sitzungen des Forums teilzunehmen.

(4) Das Forum kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Das Forum erarbeitet Vorschläge zur Förderung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, insoweit dadurch generelle Anliegen der österreichischen Rechtsanwaltsanwärterinnen und Rechtsanwaltsanwärter betroffen sind. Das ist insbesondere bei Aus- und Fortbildungsfragen der Fall.

(6) Der oder die Vorsitzende des Forums hat einmal im Halbjahr das Recht, an einer Sitzung des Präsidentenrats teilzunehmen.“

18. § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Rechtsanwaltskammern geben dem ÖRAK bis zum 15.1. eines jeden Jahres die Referenten, die für die Erarbeitung von Stellungnahmen zur Verfügung stehen, getrennt nach einzelnen Rechtsgebieten bekannt.“

19. In § 13 Abs. 1 wird nach dem Wort „Rechtsanwaltskammern“ das Wort „tunlichst“ eingefügt.

20. In § 14 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „spätestens eine Woche“.

21. Die Gliederungsüberschrift „VI. Sekretariat“ wird durch die Gliederungsüberschrift „VI. Generalsekretariat“ ersetzt.

22. In § 15 Abs. 1, Abs. 2 und § 17 Abs. 1 wird das Wort „Sekretariat“ durch das Wort „Generalsekretariat“ und in § 15 Abs. 2 wird das Wort „Sekretariates“ durch das Wort „Generalsekretariates“ ersetzt.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Rupert Wolff

Präsident

Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (www.rechtsanwaelte.at) am 28.09.2020. Sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, treten die Änderungen mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.